

VRV



M-V

**Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
im Lande Mecklenburg-Vorpommern**

- Der Erste Vorsitzende -

VRV M-V c/o Oberverwaltungsgericht M-V • Domstraße 7 • 17489 Greifswald

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
- Landesjustizprüfungsamt -
19048 Schwerin

ausschließlich per E-Mail

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Datum

III LJPA 2220-1SH-5/2

22. Mai 2023

**Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungs- und
Prüfungsordnung**

hier: Stellungnahme des VRV M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern (VRV M-V) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung.

Der VRV M-V weist ganz grundsätzlich darauf hin, dass es für die Bewältigung der hinlänglich bekannten massiven personellen Umbrüche, denen die Justiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der nächsten Zukunft wird begegnen müssen, unabdingbar ist, sich intensiv um hervorragend ausgebildeten juristischen Nachwuchs zu bemühen.

Das wird allein mit freundlichen Imagefilmen nicht gelingen. Neben einer gebotenen höheren Flexibilität seitens des Landes in Bezug auf die Verwendung der Richterinnen und Richter auf Probe während der Probezeit ist es unbedingt notwendig, eine Juristenausbildung auf allerhöchstem Qualitätsniveau anzubieten. Dies gilt für alle Ausbildungsabschnitte im Studium und im Vorbereitungsdienst. Der gezielte Einsatz personeller und sächlicher Mittel ist dafür erforderlich.

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern
c/o Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern • Domstraße 7 • 17489 Greifswald
Telefon: 03834/890624 • E-Mail: vrv-mv@outlook.de

Nur auf diese Weise können die Attraktivität und die Leistungsfähigkeit der Juristenausbildung in Mecklenburg-Vorpommern in dem Sinne nachhaltig gewährleistet werden, dass sie dauerhaft in ausreichender Zahl hervorragend ausgebildete Juristinnen und Juristen hervorbringt. Auf diese Juristinnen und Juristen ist die Justiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern dringend angewiesen!

Zu dem vorliegenden Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung nimmt der VRV M-V im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nummer 5 – § 7 JAPO M-V (E)

Die Einführung der Möglichkeit, den Antrag auf Zulassung zur Pflichtfachprüfung elektronisch stellen zu können, wird ebenso begrüßt wie die Vereinfachungen im Zusammenhang mit den bei der Antragstellung vorzulegenden Nachweisen. Beides liegt im Interesse der Studierenden.

Sofern § 7 Absatz 3 JAPO M-V (E) dahin zu verstehen sein sollte, dass nur bei der Antragstellung in elektronischer Form keine Urschriften oder beglaubigten Kopien der Nachweise vorzulegen sind, wird angeregt, von dieser Anforderung auch für die Antragstellung in schriftlicher Form abzusehen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei der schriftlichen Antragstellung höhere Anforderungen an die vorzulegenden Nachweise gestellt werden. Zumal auch im Fall der schriftlichen Antragstellung die Befugnis des § 7 Absatz 3 Satz 3 JAPO M-V (E) bestehen dürfte oder jedenfalls auf diese Fälle erstreckt werden sollte.

Zu Artikel 1 Nummer 6 – § 14 Absatz 1 und 2 JAPO M-V (E)

Ungeachtet der Frage, ob mit der Verwendung des Wortes „Prüfling“ eine geschlechtsneutrale Formulierung des Wortlauts, die nach der Begründung angestrebt ist, erreicht wird, führen die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 zu begrifflicher Uneinheitlichkeit.

In Absatz 3 Satz 2 und in weiteren Vorschriften (zum Beispiel § 13 Satz 1 und 2 sowie § 15 Absatz 1 Satz 1 JAPO M-V) wird nicht von „Prüflingen“, sondern von „Kandidaten“ gesprochen. Mit der Verwendung unterschiedlicher Begriffe verbindet sich beim Rechtsanwender stets die Erwartung, dass den unterschiedlichen Begriffen unterschiedliche Bedeutung zukommt, was hier aber nicht der Fall zu sein scheint. Es wird daher angeregt, im Interesse der Rechtssicherheit in der gesamten JAPO M-V einheitliche Begriffe zu verwenden. Das bestehende Ordnungsrecht sollte unter diesem Gesichtspunkt insgesamt noch einmal durchgesehen werden und erforderliche weitere Änderungen in den vorliegenden Verordnungsentwurf aufgenommen werden.

Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa – § 25 Absatz 3 Satz 2 JAPO M-V (E)

Der Änderungsbefehl scheint zu einem sprachlich unrichtigen Wortlaut zu führen („*Wer* bei einem anderen Prüfungsamt einmal ohne Erfolg an der Prüfung teilgenommen hat, *kann* die Wiederholungsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern *gestattet werden*, wenn ein hinreichender Grund den Wechsel rechtfertigt und das andere Prüfungsamt zustimmt.“) und sollte überarbeitet werden.

Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b – § 34 Absatz 3 JAPO M-V

Die Einführung der Möglichkeit, den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst elektronisch stellen zu können, wird begrüßt. Sie liegt im Interesse der Antragsteller.

Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c – § 35 Absatz 2 JAPO M-V (E)

Das mit § 35 Absatz 2 Satz 3 JAPO M-V (E) verfolgte Ziel, dass die Pflichtstation Verwaltung aufgrund des landesrechtlichen Gepräges in Mecklenburg-Vorpommern abgeleistet werden soll, erscheint grundsätzlich nachvollziehbar. Ob die angedachte Regelung zur Steigerung der Attraktivität des Vorbereitungsdienstes in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Mobilität der Referendarinnen und Referendare beiträgt, erscheint indessen nicht zwingend.

Die Vorschrift erscheint ihrem Wortlaut nach zudem nicht ganz eindeutig. Sie kann dahin verstanden werden, dass nur in dem Fall einer Ausbildung nach § 38 Absatz 3 JAPO M-V die Pflichtstation Verwaltung nicht im Ausland abgeleistet werden darf. Das wird nicht gewollt sein. Solchen Unsicherheiten sollte durch einen eindeutigen Wortlaut begegnet werden.

Sofern aufgrund der angedachten Regelung auf die Verwaltungsgerichte höherer Aufwand im Zusammenhang mit der Ausbildung von mehr Referendarinnen und Referendare zukommt, ist unbedingt sicherzustellen, dass zur Gewährleistung einer weiterhin qualitativ hochwertigen Ausbildung ausreichend sächliche und personelle Mittel zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 1 Nummer 21 – § 37a JAPO M-V (E)

Die vorgeschlagene Regelung vollzieht die vom Gesetzgeber in § 5b des Deutschen Richtergesetzes und § 21b des Juristenausbildungsgesetzes getroffene Entscheidung nach, wonach der Vorbereitungsdienst auf Antrag in Teilzeit abgeleistet werden kann. Dagegen ist nichts zu erinnern. Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit trägt besonders zu berücksichtigenden Belangen der Referendarinnen und Referendare Rechnung.

Weshalb nach § 37a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c JAPO M-V (E) zusätzlich zu der nach § 37a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d JAPO M-V (E) ohnehin erforderlichen Versicherung ein Nachweis über den Wohnsitz der zu pflegenden Person vorzulegen ist, erschließt sich auch unter den Gesichtspunkten der Datensparsamkeit und Verfahrensvereinfachung nicht unmittelbar, da es nach den gesetzlichen Vorschriften auf den (gemeinsamen) Wohnsitz nicht ankommen dürfte.

§ 37a Absatz 3 Satz 1 JAPO M-V (E) bedarf der sprachlichen Überarbeitung. Das Wort „in“ dürfte durch das Wort „nach“ zu ersetzen sein.

Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc – § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c JAPO M-V (E)

Die angedachte Umbenennung des bisherigen Schwerpunktbereichs „Wirtschaft“ in den Schwerpunktbereich „Wirtschaftsrecht“ in § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c JAPO M-V (E) erscheint angesichts der Änderungen in den Bezeichnungen der übrigen Schwerpunktbereiche nicht konsequent.

Zu Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b – § 40 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 JAPO M-V (E)

Dass die Regelung der Einzelheiten der Lehrveranstaltungen und die Bestellung der Leiterinnen und Leiter der Einführungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften insgesamt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts übertragen wird, erscheint sachgerecht. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass für die Erledigung dieser Aufgaben beim Oberlandesgericht ausreichend personelle und sächliche Mittel vorhanden sind.

Es wird ausdrücklich darum gebeten, für die Station Verwaltung zusätzlich zu der bereits vorgesehenen Benehmensregelung zugunsten des für Inneres zuständigen Ministeriums eine Benehmensregelung zugunsten des Präsidenten des Obergerichtes aufzunehmen. Dies ergibt sich aus den Besonderheiten des Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrechts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Mit Blick auf die in der Vergangenheit vorgenommene Aufwertung der Ausbildung an den Verwaltungsgerichten dadurch, dass nunmehr die gesamte Station Verwaltung an einem Verwaltungsgericht verbracht werden kann, sodass die Verwaltungsgerichte einen bedeutenden Teil der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare übernehmen, ist die Einführung einer entsprechende Benehmensregelung aus hiesiger Sicht geboten.

Zu Artikel 1 Nummer 34 und 35 – §§ 52a und 54 JAPO M-V (E)

Die Schaffung einer ausdrücklichen Regelung zum Umgang mit Verfahrensfehlern in der Zweiten juristischen Staatsprüfung erscheint sachgerecht.

Es wird allerdings angeregt, § 52a JAPO M-V (E) durch eine Nennung der Norm in § 54 Absatz 2 Satz 1 JAPO M-V auch für die Wiederholung der Prüfung für anwendbar zu erklären. Aufgrund des bisherigen Wortlauts des § 54 Absatz 2 Satz 1 JAPO M-V, dessen Änderung nicht Gegenstand des Verordnungsentwurfs ist, dürfte die Anwendbarkeit des § 52a JAPO M-V (E) auf die Wiederholung der Prüfung nicht in Betracht kommen.

Weiterer Änderungsbedarf

Weiterer Änderungsbedarf besteht aus Sicht des VRV M-V bei den Regelungen zu den Schwerpunktbereichen gemäß § 47 JAPO M-V.

Es dürfte fraglich sein, ob der Schwerpunktbereich Verwaltung gemäß § 47 Nummer 4 JAPO M-V praxisnah gewählt ist, zumal das Straßen- und Wegerecht, das früher Bestandteil des Schwerpunktbereichs gewesen ist, inzwischen entfallen ist. Auch wenn das Umweltverwaltungsrecht durch die Energiewende mehr an Bedeutung gewonnen hat, handelt es sich gleichwohl um ein hochspezielles Rechtsgebiet, in dem sodann jedoch vertiefte Kenntnisse erwartet werden. Zudem ist nicht abschließend klar, was mit „kommunales Finanz- und Haushaltswesen“ gemeint ist. Fraglich ist in diesem Zusammenhang insbesondere, ob der Schwerpunktbereich auf rechtliche oder betriebswirtschaftliche Zusammenhänge abzielt. Letzteres dürfte bei der Zweiten juristischen Staatsprüfung allenfalls eine untergeordnete Rolle einnehmen.

Es wird daher angeregt, die Auswahl und Bezeichnung des zu dem Schwerpunktbereich gehörenden Prüfungsstoffes zu überdenken und anzupassen. Gern steht der VRV M-V dazu für einen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Ruhnnow-Saad
- Erster Vorsitzender -